

mVISE AG
Düsseldorf

Ordentliche Hauptversammlung (virtuelle Hauptversammlung)
am 9. August 2022

Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Punkt 5 der Tagesordnung über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

Zur Information der Aktionäre erstattet der Vorstand vorsorglich diesen Bericht zu der unter Punkt 5 der Tagesordnung der Einladung zur virtuellen ordentlichen Hauptversammlung am 9. August 2022 vorgeschlagenen Schaffung eines Aktienoptionsprogramms VIII und des damit zusammenhängenden Bedingten Kapitals VIII:

Unter Tagesordnungspunkt 5 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, den Vorstand, und soweit Aktienoptionsrechte (wie nachstehend definiert) an Mitglieder des Vorstands gewährt werden sollten, den Aufsichtsrat zu ermächtigen, bis zu 500.000 Bezugsrechte („**Aktienoptionsrechte**“) auf bis zu 500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren. Ferner schlagen Vorstand und Aufsichtsrat unter Tagesordnungspunkt 5 die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals VIII in Höhe von bis zu EUR 500.000 vor, aus dem die unter dem Aktienoptionsprogramm VIII ausgegebenen Aktienoptionsrechte der Gesellschaft erfüllt werden können. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die im Rahmen des Aktienoptionsprogramms VIII ausgegebenen Bezugsrechte und dementsprechend auf die Aktien aus dem Bedingten Kapital VIII ist ausgeschlossen.

Bezugsberechtigte, Aufteilung der Aktienoptionsrechte, Ausgabezeiträume

Im Rahmen des Aktienoptionsprogramms VIII wird der Vorstand, und soweit Aktienoptionsrechte an Mitglieder des Vorstands gewährt werden sollten, der Aufsichtsrat ermächtigt, bis zu 500.000 Aktienoptionsrechte, die Bezugsrechte auf bis zu 500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren, an Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer von Konzerngesellschaften auszugeben. Die Festlegung des genauen Kreises der Bezugsberechtigten sowie der Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Aktienoptionsrechte obliegen dem Vorstand. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft Aktienoptionsrechte erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Ausgabe der Aktienoptionsrechte ausschließlich dem Aufsichtsrat.

Die Ausgabe erfolgt in einer oder mehreren Tranchen. Die Ausgabe von Aktienoptionsrechten ist nur (i) innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Eintragung des Bedingten

Kapitals VIII im Handelsregister, (ii) innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Veröffentlichung eines Jahres- oder Halbjahresfinanzberichts oder einer Quartalsmitteilung, und (iii) innerhalb einer Frist von vier Wochen nach einer ordentlichen Hauptversammlung möglich, soweit nicht eine Abweichung hiervon aus rechtlichen Gründen geboten ist.

Wartezeit, Zeitraum der Optionsausübung

Eine Ausübung von Bezugsrechten durch die Bezugsberechtigten ist in Übereinstimmung mit § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG erstmals mit Ablauf von vier Jahren nach dem Tag der Ausgabe des jeweiligen Aktienoptionsrechts zulässig. Nach Ablauf dieser Wartezeit können die Bezugsberechtigten die ihnen gewährten Bezugsrechte ferner nur außerhalb der Ausübungssperrfristen ausüben. Die Ausübungssperrfristen umfassen den Zeitraum (i) ab Ablauf der Frist zur Anmeldung zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft bis zum Ablauf des Tages der Hauptversammlung, (ii) von dem Tag, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien veröffentlicht bis zum Ende der Angebotsfrist, (iii) von 30-Kalendertagen vor Veröffentlichung eines Jahres- oder Halbjahresfinanzberichts nach zeitlicher Maßgabe des Unternehmenskalenders, und (iv) vom 15. Dezember eines Jahres bis zum Ablauf des 15. Januar des Folgejahres. Bei der Ausübung von Bezugsrechten sind zudem etwaige interne Regeln und die gesetzlichen Anforderungen zu beachten. So ist eine Ausübung insbesondere unzulässig, wenn ein Bezugsberechtigter in Besitz einer Insiderinformation (im Sinne der europäischen Marktmissbrauchsverordnung) ist.

Ausübungspreis, Ausgabekurs und Verwässerungsschutz

Bei Ausübung eines Bezugsrechts muss der Bezugsberechtigte den Ausübungspreis zahlen. Der Ausübungspreis entspricht 100 % des Ausgabekurses. Der Ausgabekurs entspricht dabei dem durchschnittlichen Schlusskurs (arithmetisches Mittel) der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an den letzten fünf Tagen vor dem Tag der Ausgabe des jeweiligen Aktienoptionsrechts.

Der jeweilige Ausübungspreis stellt den Ausgabebetrag der neuen Aktien dar, die für ein berechtigterweise ausgeübtes Bezugsrecht aus dem Bedingten Kapital VIII auszugeben ist. Führt die Gesellschaft innerhalb der Laufzeit der Aktienoptionsrechte Kapital- und Strukturmaßnahmen durch, ist der Vorstand, und soweit Aktienoptionsrechte an Mitglieder des Vorstands ausgegeben wurden, der Aufsichtsrat ermächtigt, die Berechtigten wirtschaftlich gleichzustellen. Dies gilt insbesondere, sofern die Gesellschaft unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen erhöht oder Teilschuldverschreibungen mit Options- oder Wandelrechten begibt. Die Gleichstellung kann durch Herabsetzung des Ausübungspreises oder durch Anpassung des Bezugsverhältnisses oder durch eine Kombination von beidem erfolgen. Ein Anspruch der

Berechtigten auf wirtschaftliche Gleichstellung oder einen sonstigen Verwässerungsschutz besteht jedoch nicht, soweit ein solcher nicht auf grundgesetzlich zwingender Vorschriften zu gewähren ist. § 9 Abs. 1 AktG bleibt in jedem Fall unberührt.

Nichtübertragbarkeit und Verfall

Die Aktienoptionsrechte werden als nichtübertragbare Bezugsrechte gewährt. Die Aktienoptionsrechte sind mit Ausnahme des Erbfalls weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar. Die Aktienoptionsbedingungen können Sonderregelungen für den Verfall und/oder Nicht-Verfall der Aktienoptionsrechte vorsehen. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Beschäftigungsverhältnis durch Todesfall, verminderte Erwerbsfähigkeit, Pensionierung, Kündigung oder anderweitig endet (sog. Leaver-Regelungen) oder für den Fall, dass der Optionsinhaber nach Kündigung seines alten Beschäftigungsverhältnisses ein neues Beschäftigungsverhältnis eingeht.

Erfolgsziele

Die Aktienoptionsrechte können nur ausgeübt werden, wenn die im Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung in Ziffer 5.1 lit. (e) näher bestimmten Erfolgsziele kumulativ erreicht wurden. Die festgelegten Erfolgsziele hängen dabei jeweils von ambitionierten Zielsetzungen ab und sind sowohl auf eine Steigerung des Unternehmenswerts der Gesellschaft als auch auf wesentliche Ertragskennzahlen bezogen. Sie sind demnach erfüllt, wenn der volumengewichtete Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem)) im in Ziffer 5.1 lit. (e) näher definierten Prüfzeitraum mindestens 150 % des Ausübungspreises beträgt und das Ist-EBITDA auf Konzernebene ausweislich des auf den letzten Bilanzstichtag vor Ablauf der Wartezeit aufzustellenden Konzernabschlusses das Ist-EBITDA ausweislich des auf den vorletzten vor Ablauf der Begebung der Optionsrechte liegenden Bilanzstichtag aufzustellenden Konzernabschlusses um mindestens 50 % übersteigt. Die festgelegten Erfolgsziele liegen nach Einschätzung der Verwaltung der Gesellschaft auch im Interesse der Aktionäre der Gesellschaft, so dass hier ein Gleichlauf der Interessen der Aktionäre und der Inhaber der Aktienoptionsrechte hergestellt wird.

Incentivierung und Bindung

Nach Überzeugung der Verwaltung der Gesellschaft ist die vorgeschlagene Gewährung einer variablen Vergütung im Wege des Aktienoptionsprogramms VIII ein geeignetes und wichtiges Instrument zur nachhaltigen Bindung und Incentivierung der Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie der Mitglieder der Geschäftsführung und der Arbeitnehmer von Konzerngesellschaften. Die Programmteilnehmer des Aktienoptionsprogramms VIII können von

Steigerungen des Aktienkurses der Gesellschaft und der Ertragskraft der Gesellschaft (gemessen am Ist-EBITDA) profitieren. Dadurch wird für sie ein besonderer Anreiz geschaffen, sich mit dem Unternehmen zu identifizieren und zum Wachstum der Gesellschaft und damit zur letztendlichen Steigerung des Unternehmenswertes beizutragen. Insbesondere durch die Wartezeit von vier Jahren, den entschädigungslosen Verfall in bestimmten, vom Vorstand und, soweit die Optionsausgabe an Mitglieder des Vorstands betroffen ist, vom Aufsichtsrat in den Aktienoptionsbedingungen näher festgelegten Umständen und dadurch, dass die Bezugsberechtigten mit ordnungsgemäßer Ausübung ihrer Bezugsrechte und anschließender Aktienaussgabe Aktionäre der Gesellschaft werden und damit an der Entwicklung des Unternehmens auch als Anteilseigner partizipieren, wird ein nachhaltiger Anreiz für eine Identifikation mit der Gesellschaft geschaffen. Damit ist das Risiko, dass Programmteilnehmer der Gesellschaft in einem kompetitiven Marktumfeld zum Nachteil der Gesellschaft und ihrer mittelbaren und unmittelbaren Tochtergesellschaften diese frühzeitig verlassen, gemindert. Da das Aktienoptionsprogramm VIII aktienbasiert ist, erlaubt es zugleich, die variable Vergütung liquiditätsschonend zu gewähren. Das Aktienoptionsprogramm VIII ist auf EUR 500.000,00 begrenzt und befindet sich damit unter Berücksichtigung des bereits existierenden Aktienoptionsprogramms und des damit zusammenhängenden Bedingten Kapitals VII innerhalb der durch gesetzliche Vorgaben vorgegebenen 10 % Grenze des derzeitigen Grundkapitals. Der quotaler Verwässerungseffekt für die Aktionäre ist damit entsprechend beschränkt, was es den Aktionären erleichtert, die zur Aufrechterhaltung ihrer Anteilsquote erforderlichen Aktien über die Börse zu erwerben. Der mit dem Aktienoptionsprogramm VIII und dem damit zusammenhängenden Bedingten Kapital VIII zwingend verbundene Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre ist damit nach Auffassung der Verwaltung der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft zum Erreichen der beabsichtigten Incentivierungswirkung geeignet, erforderlich und angemessen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den festgelegten Ausübungspreis, der sich entsprechend der marktüblichen Praxis am Aktienkurs zurzeit der Optionsausgabe orientiert.

Düsseldorf, im Juni 2022

mVISE AG

Der Vorstand